

Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung  
für den Masterstudiengang  
Politikwissenschaft  
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
vom 27.02.2009

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG), in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31.10.2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Hochschulzulassungsreformgesetz vom 18.11.2008 (GV.NRW S. 710), hat die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

§ 1	Zulassung zum Masterstudiengang Politikwissenschaft .....	2
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen .....	2
§ 3	Zulassungsausschuss .....	3
§ 4	Bewerbung.....	4
§ 5	Auswahlverfahren.....	4
§ 6	Zulassungsentscheidung, Zulassungsbescheid .....	5
§ 7	Nachträgliche Zulassung .....	5
§ 8	Täuschung.....	5
§ 9	Einschreibung .....	5
§ 10	Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	6

## **§ 1 Zulassung zum Masterstudiengang Politikwissenschaft**

<sup>1</sup>Zum Masterstudiengang Politikwissenschaft der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät kann eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber nur zugelassen werden, wenn für sie beziehungsweise ihn nach dieser Ordnung eine besondere Eignung festgestellt wird.

<sup>2</sup>Zulassungen werden für das erste Fachsemester, soweit die Prüfungsordnung für diesen Studiengang keine andere Regelung vorsieht, nur zum Wintersemester erteilt.

## **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Zulassungsvoraussetzung zu diesem Masterstudiengang ist ein erfolgreich abgeschlossenes wirtschafts- oder sozialwissenschaftliches Bachelorstudium mit mindestens 180 Leistungspunkten beziehungsweise ein erfolgreich abgeschlossenes vergleichbares Studium und mit jeweils einer Gesamtbewertung von mindestens 2,7. <sup>2</sup>An das Studium nach Satz 1 werden zudem folgende Anforderungen gestellt:

- a) mindestens 24 Leistungspunkte aus dem Gebiet der Politikwissenschaft und
- b) mindestens 24 Leistungspunkte auf dem Gebiet weiterer Sozialwissenschaften, inklusive der Methoden der Sozialwissenschaften oder der Empirischen Sozialforschung.

<sup>3</sup>Über die Gleichwertigkeit eines vergleichbaren Abschlusses nach Satz 1 entscheidet der Zulassungsausschuss. <sup>4</sup>Die Überprüfung der Gleichwertigkeit ist bis vier Wochen vor der Bewerbungsfrist beim Zulassungsausschuss mit den für die Beurteilung notwendigen Unterlagen zu beantragen.

(2) <sup>1</sup>Für Zulassungen zu einem höheren Fachsemester wird über den Absatz 1 hinaus geprüft, ob ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich und zu erwarten ist. <sup>2</sup>Ergibt die Prüfung des Zulassungsausschusses ein anderes Ergebnis, ist die Zulassung zu versagen.

(3) Übersteigt die Zahl der zulässigen Bewerbungen nach Absatz 1 und § 4 dieser Ordnung die zur Verfügung stehenden Studienplätze, führt der Zulassungsausschuss nach Maßgabe der folgenden Vorschriften ein besonderes Auswahlverfahren durch.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 wird zugelassen, wer für ein Doppelabschlussprogramm der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zugelassen, wer parallel für das Promotionsförderprogramm der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zugelassen oder nach einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Partnerhochschule ausgewählt wurde.

(5) <sup>1</sup>Von dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung ist eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber ausgeschlossen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen,
- b) die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes den Mastergrad gemäß § 1 Absatz 2 der Masterprüfungsordnung in diesem oder einem vergleichbaren Studiengang oder einen vergleichbaren Abschluss bereits erworben hat oder
- c) die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber in einem Studiengang dieser Fakultät oder in einem wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule die Masterprüfung oder eine sonstige vergleichbare Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

<sup>2</sup>Soweit das zugrunde liegende Bachelorstudium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, ist abweichend von Satz 1 Buchstabe a) eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 80 Prozent der zu erwerbenden Leistungspunkte beziehungsweise als gleichwertig

anerkannte Leistungen bereits erfolgreich nachgewiesen werden und alle Prüfungen bis zum 30.09. abgelegt sein werden.

### § 3 Zulassungsausschuss

(1) Für die Organisation zur Feststellung der besonderen Eignung für Masterstudiengänge und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät einen Gemeinsamen Zulassungsausschuss.

(2) Der Zulassungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Zulassungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

4) <sup>1</sup>Dem Zulassungsausschuss gehören die oder der Vorsitzende, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter sowie sieben weitere Mitglieder an. <sup>2</sup>Für jedes Mitglied mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreters wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertretung sowie vier weitere Mitglieder des Zulassungsausschusses und deren Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter werden von der Fakultät aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bestellt, die als solche an der Universität zu Köln beamtet oder angestellt sind. <sup>4</sup>Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät wird ein Mitglied und deren Stellvertreterin beziehungsweise dessen Stellvertreter bestellt, aus der Gruppe der Studierenden der Fakultät zwei Mitglieder und deren Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter.

(5) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt in der Regel zwei Jahre, die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden in der Regel ein Jahr. <sup>2</sup>Die Wiederbestellung ist zulässig. <sup>3</sup>Die Bestellung einer Stellvertreterin beziehungsweise eines Stellvertreters erfolgt für die Amtszeit des entsprechenden Mitglieds.

(6) <sup>1</sup>Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden beziehungsweise bei deren oder dessen Abwesenheit neben ihrer oder seiner Stellvertreterin beziehungsweise ihres oder seines Stellvertreters mindestens vier weitere Mitglieder, davon mindestens drei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. <sup>2</sup>Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. <sup>4</sup>Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit.

(7) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Zulassungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Zulassungsausschusses, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin beziehungsweise der Stellvertreter, vertritt den Zulassungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. <sup>2</sup>Sie oder er beruft die Sitzungen des Ausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. <sup>3</sup>Sie oder er erledigt die durch den Zulassungsausschuss übertragenen Aufgaben sowie alle Regelfälle, die eine Beschlussfassung des Zulassungsausschusses nicht erfordern. <sup>4</sup>Sie oder er entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Zulassungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung des Ausschusses. <sup>5</sup>Entscheidungen über Widersprüche gegen Entscheidungen des Zulassungsausschusses beziehungsweise der oder des Vorsitzenden bleiben dem Zulassungsausschuss vorbehalten.

(9) Die oder der Vorsitzende des Zulassungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Zulassungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf der Internetseite des Zulassungsausschusses bekannt.

#### **§ 4 Bewerbung**

(1) <sup>1</sup>Im Zulassungsverfahren werden nur solche Bewerbungen berücksichtigt, die bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres beim Zulassungsausschuss der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vollständig eingegangen sind. <sup>2</sup>Eine Bewerbung ist in einem Bewerbungstermin nur zu einem einzigen Masterstudiengang der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät zulässig. <sup>3</sup>Soweit eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber sich für mehrere Masterstudiengänge beworben hat, hat sie oder er sich bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist schriftlich für einen Studiengang zu entscheiden. <sup>4</sup>Falls keine Festlegung erfolgt oder diese nicht frist- und formgerecht eingeht, nimmt sie oder er nicht am Auswahlverfahren teil.

(2) <sup>1</sup>Bewerbungen sind über das Online-Formular der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät einzureichen und das unterschriebene Online-Protokoll ist bis zum Ende der Bewerbungsfrist zuzusenden. <sup>2</sup>Beglaubigte Kopien der Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen und Nachweise über die weiteren bei der Auswahlentscheidung relevanten Kriterien sind bis zum Ende der Bewerbungsfrist mit einzureichen. <sup>3</sup>Unvollständige Anträge und Nachweise führen in der Regel zur Ablehnung. <sup>4</sup>Zur Vorbereitung der Entscheidung über die Zulassung durch den Zulassungsausschuss kann sich dieser eines Verwaltungshelfers bedienen. <sup>5</sup>Der Verwaltungshelfer darf für seine Tätigkeit von den Bewerberinnen und Bewerbern ein angemessenes Entgelt erheben.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

(1) Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet der Zulassungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Für das Auswahlverfahren wird das Ergebnis des Bachelorstudiums beziehungsweise des als gleichwertig anerkannten Studiums zu Grunde gelegt und soweit notwendig werden die Leistungen auf einen einheitlichen Maßstab von Hundert normiert. <sup>2</sup>Soweit das zugrunde liegende Bachelorstudium zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht abgeschlossen ist, ist eine Bewerbung möglich, wenn mindestens 80 Prozent der zu erwerbenden Leistungspunkte beziehungsweise als gleichwertig anerkannte Leistungen bereits erfolgreich nachgewiesen werden. <sup>3</sup>In diesem Fall tritt an die Stelle des Ergebnisses des Bachelorstudiums die vom Prüfungsamt des Bachelorstudiengangs berechnete und bescheinigte Durchschnittsnote der bisherigen Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Die Anforderungen nach § 2 Absatz 1 Sätze 1 und 2 müssen in diesem Fall im Rahmen der bisherigen Leistungen erfüllt sein.

(3) <sup>1</sup>Zur Feststellung der besonderen Eignung kann eine schriftliche Eignungsprüfung durchgeführt werden. <sup>2</sup>Anstatt die Eignungsprüfung selbst durchzuführen, können hiermit ganz oder teilweise andere Organisationen beauftragt werden und beziehungsweise oder bestehende Tests Berücksichtigung finden. <sup>3</sup>Bis spätestens zum 30. April des jeweiligen Jahres hat der Zulassungsausschuss zu den Entscheidungen nach Sätzen 1 und 2 einen Beschluss zu fassen. <sup>4</sup>Dieser kann vorsehen, dass die zu vergebenden Studienplätze nach den unterschiedlichen Eignungsprüfungen in einem bestimmten Verhältnis vergeben werden. <sup>5</sup>Die Einladung zur Teilnahme an einer Eignungsprüfung nach Satz 1 erfolgt mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. <sup>6</sup>Anfallende Kosten für Prüfungen nach Satz 2 sind von den Bewerberinnen beziehungsweise Bewerbern zu tragen. <sup>7</sup>Soweit die Eignungsprüfung von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät selbst durchgeführt wird, können bis zu 100 Testpunkte erworben werden. <sup>8</sup>Soweit Prüfungen nach Satz 2 ein anderes Bewertungsschema vorsehen, wird dieses auf 100 Testpunkte normiert. <sup>9</sup>Wenn eine

Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber an der Eignungsprüfung nicht teilnimmt oder wenn sie oder er nach Beginn der Eignungsprüfung von der Prüfung zurücktritt, scheidet sie beziehungsweise er aus dem Auswahlverfahren aus.

(4) <sup>1</sup>Aus dem Ergebnis des Bachelorstudiums beziehungsweise dem Ergebnis des als gleichwertig anerkannten Studiums und ggf. dem Ergebnis einer nach Absatz 3 durchgeführten Eignungsprüfung wird für jede Bewerberin beziehungsweise jeden Bewerber eine Zulassungspunktzahl gebildet, wobei die Ergebnisse zu gleichen Teilen Berücksichtigung finden. <sup>2</sup>Die zu vergebenden Studienplätze im ersten Fachsemester werden an die Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber nach dem Rangplatz der Zulassungspunktzahl nach Satz 1 vergeben, wobei die Art der Eignungsprüfung nach Absatz 3 Satz 3 und 4 Berücksichtigung findet. <sup>3</sup>Soweit keine Eignungsprüfung nach Absatz 3 durchgeführt wird, werden die zu vergebenden Studienplätze im ersten Fachsemester an die Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber mit den besten Ergebnissen des Bachelorstudiums vergeben.

(5) Verfügbare Studienplätze in höheren Fachsemestern werden an Bewerberinnen und Bewerber mit den besten Ergebnissen des Bachelorstudiums oder eines als gleichwertig anerkannten Studiums und den besten Ergebnissen in ihrem bisherigen Masterstudiengang vergeben, wobei beides zu gleichen Teilen in die Ermittlung eines Rangplatzes eingeht.

## **§ 6 Zulassungsentscheidung, Zulassungsbescheid**

(1) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung oder Ablehnung wird den Bewerberinnen beziehungsweise Bewerbern durch den Zulassungsausschuss schriftlich mitgeteilt (Zulassungsbescheid). <sup>2</sup>Die Vorläufigkeit nach Satz 1 erfolgt hinsichtlich der Richtigkeit der Angaben in der Online-Bewerbung. <sup>3</sup>Zugelassene Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber müssen dem Zulassungsausschuss innerhalb einer von diesem gesetzten Frist die notwendigen Nachweise nach § 4 Absatz 2 Satz 2 vorlegen und verbindlich mitteilen, ob sie den Studienplatz annehmen. <sup>4</sup>Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen, sie kann auch durch die unmittelbare Einschreibung ersetzt werden. <sup>5</sup>Auf Grund der Rangfolge abgelehnte Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber sind auf die Möglichkeit einer nachträglichen Zulassung gemäß § 7 hinzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Soweit die Auswahl auf der Grundlage eines noch nicht abgeschlossenen Bachelorstudiums erfolgt, wird die Mitteilung über die Zulassung unter Vorbehalt des rechtzeitigen Abschlusses erteilt. <sup>2</sup>Eine endgültige Zulassung nach Absatz 1 wird erst nach Abschluss des Bachelorstudiums ausgesprochen. <sup>3</sup>Hierzu hat die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiums spätestens bis zum 30. November des gleichen Jahres einzureichen. <sup>4</sup>Wird der Nachweis nach Satz 3 nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

## **§ 7 Nachträgliche Zulassung**

<sup>1</sup>Nimmt eine Bewerberin oder ein Bewerber den ihr beziehungsweise ihm angebotenen Studienplatz nicht an, ist der freiwerdende Platz durch eine nachträgliche Zulassungsentscheidung neu zu besetzen. <sup>2</sup>Die Auswahl unter den verbliebenen Bewerberinnen beziehungsweise Bewerbern erfolgt nach den Kriterien des § 5.

## **§ 8 Täuschung**

<sup>1</sup>Die Zulassung zum Studiengang kann durch den Zulassungsausschuss widerrufen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass die oder der Studierende die Zulassung zum Studiengang zu Unrecht erworben hat, beziehungsweise auf der Grundlage falscher Angaben im Bewerbungsverfahren der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers erfolgte. <sup>2</sup>Zuständig für den Widerruf ist der Zulassungsausschuss.

## **§ 9 Einschreibung**

<sup>1</sup>Eine Einschreibung beziehungsweise eine Zulassung als Zweithörerin beziehungsweise Zweithörer an der Universität zu Köln kann für diesen Masterstudiengang nur erfolgen, wenn der Zulassungsbescheid nach § 6 dem Studierendensekretariat der Universität zu Köln gemeinsam mit dem Antrag auf Einschreibung fristgemäß vorgelegt wird. <sup>2</sup>Im Übrigen findet die Einschreibungsordnung der Universität zu Köln in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 10 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

<sup>1</sup>Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht. <sup>2</sup>Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. <sup>3</sup>Am gleichen Tag tritt die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 28.11.2007 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln Nr. 87/2007) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 17.11.2008 und des Rektorats vom 28.01.2009.

Köln, den 27.02.2009

Der Dekan  
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität zu Köln  
Universitätsprofessor Dr. Frank Schulz-Nieswandt